



Amtsgericht Meppen

Beschluss

Terminbestimmung

27 K 10/25

07.08.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Donnerstag, 3. Dezember 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Obergerichtsstraße 20, 49716 Meppen, Saal 1, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Haselünne Blatt 7235 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Haselünne	12	973	Gebäude- und Freifläche, Von-Stauffenberg-Str. 12	725
2	Haselünne	12	974	Gebäude- und Freifläche, Von-Stauffenberg-Str.	68

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.05.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 230.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 6.000,00 € (lfd. Nr. 2)

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus

Gesamtverkehrswert: 236.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Bestandsverzeichnis Nr. 1:

Einfamilienhaus mit Keller, Erdgeschoss, Dachgeschoss, nebst 2 Garagen, Ursprung: Baujahr 1967, erweitert inklusive Ausbau DG 1978 in 49740 Haselünne. Für vorhandene Baumängel/Bauschäden wurde ein Abschlag vom Wert vorgenommen.

Bestandsverzeichnis Nr. 2:

Gartenland, wirtschaftlich nicht eigenständig nutzbares Grundstück, nur zusammen mit Bestandsverzeichnis Nr. 1 nutzbar.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de**

Lüken
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Meppen, 11.08.2026

Theismann, JAlin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle